

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, vom 02.12.2008 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.07.2008, KOA 1.011/08-027, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-14, 16-30 und 32-70 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

70 Funkstelle HALLWANG, Frequenz 92,3 MHz (im Folgenden: „HALLWANG 92,3 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird, wobei die Beilage 70 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-14, 16-30 und 32-70 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, den Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, Teile des politischen Bezirks Judenburg, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, Teile des Bezirks Murau, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz

Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, große Teile der Gemeinde Bad Ischl, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau (vgl. Bescheid der KommAustria vom 20.04.2009, KOA 1.011/09-014), sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg, Teile des Bezirks Hermagor, Teile des Bezirks St. Veit an der Glan, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, insbesondere auch im Bereich Lofer/Saalachtal, Tamsweg, St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Lienz und Umgebung, den Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matri in Osttirol bis Huben, Teile des Bezirks Reutte, das Gebiet Hintertux, Teile des Zillertals sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg, das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden, Teile des Bezirks Bregenz im Bereich Bregenzerwald/Bezau und die Städte Bludenz und Feldkirch und deren jeweilige Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-14, 16-30 und 32-70 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 70) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000b beim Landesgericht Linz), vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, vom 25.02.2009 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Am 15.12.2008 langte bei der KommAustria der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom selben Tag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher am 23.12.2008 unter der GZ 1.011/08-042 die Ausschreibung dieser Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch
Bekanntmachung in

den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 25.02.2009, 13:00 Uhr, festgelegt.

Am 07.01.2009 langte bei der KommAustria der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 05.01.2009 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Am 25.02.2009 langte der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom selben Tag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 02.03.2009 wurde der Amtssachverständige Thomas Janiczek mit der Erstellung eines technischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte beauftragt, welches dieser am 16.03.2009 vorlegte. Das technische Gutachten wurde den Verfahrensparteien unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist mit Schreiben der KommAustria vom 17.03.2009 zugestellt. Es langten keine Stellungnahmen der Parteien ein.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ wurde ein internationales Koordinierungsverfahren geführt und durch Veröffentlichung im Genfer Plan abgeschlossen; es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Das durch die Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Salzburg und inkludiert Teile der Stadt Salzburg. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 125.000 Personen erreicht werden.

Ausschreibung

Die KommAustria veranlasste am 23.12.2008 unter der GZ KOA 1.011/08-042 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 25.02.2009, 13:00 Uhr, festgelegt.

Zu den einzelnen Antragstellern

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit diesem Bescheid wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weiters 28 Übertragungskapazitäten zugeordnet, darunter mit Beilage 15 auch die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“. Betreffend diese Übertragungskapazität ist Folgendes festzuhalten:

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, wurde der Radio Arabella GmbH (später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ zugeordnet.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, wurde der Berufung der N & C Privatrado Betriebs GmbH gegen den Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, Folge gegeben und der N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ erteilt und die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ zugeordnet.

Mit Schreiben vom 24.03.2003 beantragte die Krone Radio Salzburg GmbH die Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, erledigten Berufungsverfahrens.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, wurde dem Wiederaufnahmeantrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 stattgegeben sowie weiters der Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-014, und damit die Zulassungserteilung an die Radio Arabella GmbH bzw. Krone Radio Salzburg GmbH bestätigt. Dieser Bescheid des Bundeskommunikationssenates bildete die Grundlage für die Übertragung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ von der Krone Radio Salzburg GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Einbringung in deren bundesweite Zulassung.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, Zl. 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde zum einen neuerlich dem Wiederaufnahmeantrag der Krone Radio

Salzburg GmbH vom 24.03.2003 stattgegeben; zum anderen wurde erneut die Zulassungserteilung an die Radio Arabella GmbH bzw. die Krone Radio Salzburg GmbH bestätigt.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2008, Zl. 2006/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.12.2008, GZ 611.092/0003-BKS/2008, der Antrag der Krone Radio Salzburg GmbH vom 24.03.2003 auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, erledigten Berufungsverfahrens abgewiesen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-044, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird (Beilage 31). Betreffend diese Übertragungskapazität ist Folgendes festzuhalten:

Mit Bescheid vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-023, wurde der Radio Villach Privatradiogesellschaft m.b.H. die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet.

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, bestätigt. Dieser Bescheid des Bundeskommunikationssenates bildete die Grundlage für die Einbringung dieser Übertragungskapazität in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.10.2006, Zl. 2005/04/0157, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.031/0002-BKS/2004, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, in Abänderung des Bescheides der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-023, die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zur Verbesserung der Versorgung in ihrem mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-076, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-093, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8

MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-020, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-035, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-036, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3, Standort Osterstein Arzl, Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3, Standort Kraiberg, Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING, Standort Haiminger Alm, Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2, Standort Gößnitzberg, Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.04.2006, KOA 1.011/06-042, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ROTTENMANN, Standort Sonnenberg, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatrado GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebietes, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer

bundesweiten Zulassung in diese eingebracht wurde, um die Übertragungskapazität Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage 47 bei.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-070, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-098, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MAYRHOFEN 3, Standort Filzenalm, Frequenz 98,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.011/07-001, 9, 10, 19 und 20, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BEZAU 2, Standort Richtfunkmast Bergstation, Frequenz 104,7 MHz, Funkstelle EBEN Pongau, Standort Langbruckwald, Frequenz 104,3 MHz, Funkstelle S ANTON ARLB 2, Standort Galzig RIFU Telekom, Frequenz 103,3 MHz, Funkstelle BRUECKL, Standort Lippekogel, Frequenz 105,3 MHz und Funkstelle STEUERBERG, Standort Hinterwachsenberg, Frequenz 106,6 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.07.2007, KOA 1.011/07-034, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle GREIFENBURG, Standort Egg, Frequenz 94,2 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.08.2007, KOA 1.011/07-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle REUTTE 3, Standort PTA Funkstation Hahnenkamm, Frequenz 107,4 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.12.2007, KOA 1.011/07-058, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle DEUTSCHLANDSBERG, Standort Demmerkogel,

Frequenz 101,1 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.011/07-053, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle PAISSLBERG, Standort Juffing, Frequenz 103,2 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.02.2008, KOA 1.011/08-016, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BAD ISCHL, Standort Katrin Mittelstation, Frequenz 107,9 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.02.2008, KOA 1.011/07-057, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle OBDACH, Standort Schupperer, Frequenz 97,7 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.04.2008, KOA 1.011/08-013, 014 und 015, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BADGASTEIN 1, Standort Stubnerkogel, Frequenz 106,6 MHz, Funkstelle FRIESACH, Standort Lorenzenberg, Frequenz 106,3 MHz und Funkstelle HUBEN 1 Standort Brunnerberg, Frequenz 100,5 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.05.2008, KOA 1.011/08-025, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BREGENZ 3, Gebhardsberg, Frequenz 91,5 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.05.2008, KOA 1.011/08-022, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle LOFER, Standort Loderbichl, Frequenz 103,7 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.07.2008, KOA 1.011/08-027, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MURAU, Standort Stolzalpe, Frequenz 107,7 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle HINTERTUX 2, Standort Hohenhaustenne, Frequenz 97,7 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 20.04.2009, KOA 1.011/09-014, wurde unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2008, Zl. 2006/04/0185 (betreffend SALZBURG 94,0 MHz), und vom 18.10.2006, Zl.

2005/04/0157(betreffend SPITTAL DRAU 5 99,3 MHz) festgestellt, dass die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ nicht mehr umfasst.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet.

Da aufgrund der dargestellten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes das Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ nicht mehr umfasst, war diese Übertragungskapazität im technischen Gutachten nicht mehr weiter zu berücksichtigen.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ entstehen lediglich Überschneidungen mit der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weiters zugeordneten Übertragungskapazität „HALLEIN 2 (Winterstall) 104,2 MHz“. Diese stellen sich als technisch nicht weiter vermeidbar da.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b im Firmenbuch des Handelsgerichts Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak (seit 06.10.2007).

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Jupiter Medien GmbH	17.570	50,2%
2	Deluxe FM Privatrado GmbH	3.395	9,7%
3	monkey.moods Verlags GmbH	1.750	5%
4	Smart Holding GmbH	1.750	5%
5	Clever Holding GmbH	1.750	5%

6	Langemann Medien GmbH	8.785	25,1%
---	-----------------------	-------	-------

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359g im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 50% und Dr. Heinz Novak sowie Dr. Clemens Novak zu je 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger.

Die Deluxe FM Privatrado GmbH ist eine zu FN 269172t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH sind Mag.Dr. Veit Kraemer zu 73,8%, Mag. Michael Svec zu 24,49%, Christoph Wedenig, MAS, und Manfred Stallmajer zu je 0,285%, Mag. Rainer Rösener zu 0,2% und Mag.Dr. Nikolaus Kraft zu 0,94%; sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132g im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen.

Die Smart Holding GmbH ist eine zu FN 301960i im Firmenbuch des Landesgerichts Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Smart Holding GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Jörg Neuhauser.

Die Clever Holding GmbH ist eine zu FN 301586i im Firmenbuch des Landesgerichts Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Clever Holding GmbH ist der österreichische Staatsbürger Daniel Frixeder.

Die Langemann Medien GmbH ist eine zu HRB 173815 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit Sitz in München, die im Alleineigentum des deutschen Staatsbürgers Markus Langemann steht.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS72007).

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

- LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz
- STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz
- WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „LoungeFM Salzburg“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist ein 24 Stunden Vollprogramm mit ruhigem Musikfluss. Das Programm soll Entspannung und Hörgenuss, gekoppelt mit punktgenauer Information bieten. Die Zielgruppe umfasst Personen der Altersgruppe zwischen 15 und 55 Jahren, die tendenziell gut ausgebildet und

mit überdurchschnittlicher Kaufkraft ausgestattet sind. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm LoungeFM – ausgehend vom Hauptsitz der Muttergesellschaft Livetunes Network GmbH in Wien – eine Multiplattformstrategie. So ist LoungeFM etwa über Streaming als digitales Radio österreichweit empfangbar. Zudem wird LoungeFM von der Livetunes Network GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, via DVB-H über die Multiplex-Plattform MUX D verbreitet.

Das Musikprogramm ist generationsübergreifend, setzt im Musikformat auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und bietet eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance. Die gespielten Songs werden teilweise mit den Etiketten Easy Listening, Downbeat, Chillout, Smooth Jazz, Bar Jazz, Chill Classic bis Adult Pop, Electronica und World-Music versehen. Unterteilt wird das Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 bis 70% des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 und 25% bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Kruder und Dorfmeister, Air, Bauchklang, House of Riddim und Gotan Project, angeführt.

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts von LoungeFM ist die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene. Musik heimischer Acts soll verstärkt auf LoungeFM zum Einsatz kommen und so gefördert werden.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr neben Nachrichten zur vollen Stunde, lokale „News-to-use“ mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society. Darüber hinaus sollen in dieser Zeit pro Stunde bis zu zwei aktuelle Beiträge in der Länge von 1,30 bis max. 2,30 Minuten gesendet werden, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Thermenregion und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. LoungeFM will sich dabei vom Boulevard abheben und setzt auf anspruchsvolle Nachrichten. Durch eine Kooperation mit derStandard.at wird LoungeFM Thermenregion zur vollen Stunde Nachrichten aus der Redaktion von derStandard.at senden. Nachrichten werden von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr, am Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr und am Sonntag von 13:00 bis 17:00 Uhr ausgestrahlt. Die Nachrichten sollen insbesondere die Themengebiete Politik, Wirtschaft, Sport, Web, Kultur und Medien abdecken.

Vorgesehen ist ferner, hörengenerierte Inhalte in das Programm LoungeFM Thermenregion zu integrieren, indem Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern – nach sorgfältiger Auswahl – on air ausgestrahlt werden sollen.

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich von Montag bis Freitag wie folgt dar:

Morgenshow „*Breakfast Lounge*“ von 6:00 bis 10:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Nachrichten, Tipps von Hörern aus dem Versorgungsgebiet (Lounge Couch) sowie Berichten über die „Schönen und Reichen“ aus Salzburg versorgt. Zudem gibt es Veranstaltungshinweise (Lounge Pilot), CD und mp3-Empfehlungen und den Online-Surftipp (Lounge Bookmark).

„*At work*“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit mit zurückhaltend eingesetzter Moderation.

„*Chillout Café*“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll – als Begleiter durch einen entspannten Nachmittag und während der Drive-Time – verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Daneben geben Hörer in der Rubrik „Lounge Pilot Update“ Veranstaltungstipps (persönliche Empfehlungen), ergänzt um aktuelle Theater- und Kulturkritiken sowie Kinonews. In der Rubrik Media-Lounge soll über Neues aus der Welt der Werbeagentur- und Medienszene berichtet werden. Für die Zeit nach der Arbeit wird es Tipps über After Work Hotspots geben mit der dazu passenden Musik.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. Die Musik wird hier vor allem durch BossaNova, Ambient und Easy Listening bestimmt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden.

„Yazz Lounge“ von 21:00 bis 24:00 Uhr

In dieser Zeit soll vermehrt NuJazz und Ambient gespielt werden. Der Wortanteil in dieser Sendung wird sehr eingeschränkt sein. In der Rubrik „Globality“, welche am Montag ausgestrahlt wird, soll neuen Soundentwicklungen verschiedener kultureller Wurzeln Raum gegeben.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen begleitet werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzukommen die Kür des besten Frühstückscafés vor Ort und das Café Latte Ranking auf der LoungeFM Website. Auch dem Thema Wellness soll breiter Raum gegeben werden, indem über Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichtet wird. Die Sendung „Chillout“ begleitet schließlich die partyhungrigen Hörer bis in die frühen Morgenstunden.

Das Hörfunkprogramm LoungeFM wird – bis auf die von DerStandard.at gelieferten Nachrichten – vollständig eigengestaltet.

Die Antragstellerin wird ihrem Gesellschaftsvertrag folgend für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet einen Programmbeirat bestellen, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen. Der Programmbeirat für LoungeFM in Salzburg soll ausschließlich mit Persönlichkeiten aus Salzburg besetzt werden um dem Bedürfnis lokaler Hörerschaft nach ortsnahe Ansprechpersonen bestmöglich zu entsprechen.

Ferner wurde ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er einschlägige Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken.

Die Programmdirektion obliegt Markus Langemann. Markus Langemann verfügt über Erfahrung im Medienbereich sowohl als Programmierer als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Dipl.-Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV Shows spezialisiert. Mit der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ etablierte er gemeinsam mit Bully Herbig die bis dato erfolgreichste deutsche Radio Morgenshow bei Radio Energy München. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach und an der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing war Markus Langemann von 2002 bis 2004 Geschäftsführer und Programmdirektor bei KlassikRadio. Seit Beendigung der Tätigkeit für KlassikRadio engagiert er sich für LoungeFM in Österreich und Deutschland sowie für die DeluxeTelevision GmbH.

Als Head of Music ist Walter Gröbchen vorgesehen. Walter Gröbchen war von 1981 bis 1993 als Moderator, Redakteur und Programmentwickler für Ö3 und Ö1 tätig und wechselte im Jahr 1993 in die Musikindustrie, wo er u.a. für Universal, Warner und BMG tätig war. Heute betreibt er gemeinsam mit Partnern die Musik-/Medienagentur monkey und arbeitet als freier Journalist.

Harald Sturm ist Mitglied der Geschäftsleitung mit dem Schwerpunkt auf Sales und Kooperationen. Zuvor leitete er mehrere Jahre die Verkaufsabteilung von Life Radio Oberösterreich.

Das Team für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gliedert sich in die vier Bereiche Geschäftsführung/Verwaltung (2,5 Personen), Programm/Redaktion (5,5 Personen), Vertrieb/Promotion (2 Personen) und Produktion/Technik/IT (1,5 Personen) und soll damit insgesamt 11,5 Personen umfassen, die schwerpunktmäßig aus dem Sendegebiet kommen sollen. Im Einzelnen sind für den Bereich Programm/Redaktion 1 Programmchef, 0,5 Head of Music, 2 Redakteure/Moderatoren und 2 Volontäre/Praktikanten vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem zweiten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (vor Steuern) im ersten Jahr mit Verlusten von EUR 60.446, im zweiten Jahr mit einem Gewinn von EUR 2.094, der bis zum fünften Jahr auf einen Gewinn von EUR 211.720 ansteigen soll.

Die Gesamterlöse setzen sich insbesondere aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), aus lokaler Vermarktung sowie aus interaktiven Mehrwerterlösen (zB Vermittlung von Musikinformationen über Titel via gebührenpflichtiger SMS Services) zusammen und steigen stetig von EUR 312.438 im ersten auf EUR 682.500 im fünften Jahr; die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 372.883 im ersten und EUR 470.780 im fünften Jahr.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH plant, mittelfristig mehr als 80% der Umsatzerlöse aus Werbung aus dem lokalen Markt über eigene Vertriebsstrukturen zu generieren; die weiteren 20% sollen über die Teilnahme an der überregionalen/nationalen RMS Vermarktung lukriert werden.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH geht von einem Kapitalbedarf für die Deckung der prognostizierten Anlaufverluste im verfahrensgegenständlichen Gebiet in Höhe von EUR 200.000 aus. Diese sollen aus dem operativen Cashflow des Unternehmens finanziert

werden. Die Antragstellerin geht daher davon aus, dass die Aufnahme von Gesellschafterdarlehen nicht notwendig ist.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund der Topographie und der Entfernung vollständig entkoppelt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller Doppelversorgungen bewirken würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 16.03.2009 (KOA 1.011/09-006).

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ festgesetzte Frist endete am 25.02.2009 um 13:00 Uhr. Beide Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

- „1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;*
- 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
- 3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die*

Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorrang einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine von dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschrieben werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.

Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: *„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss.“* Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer ‚nicht-bundesweiten‘ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage.“*

Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der „nicht-bundesweiten“ Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets gemäß § 13 PrR-G (nicht hingegen gemäß § 10 PrR-G). Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „HALLWANG 92,3 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde weiters auch auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> bekannt gemacht.

Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch den bundesweiten Zulassungsinhaber KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 13 PR-G haben die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Während der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet ist, beantragt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Schaffung neuer Versorgungsgebiete (Z 4 des § 10 PrR-G) geht jedoch in der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber

einer bundesweiten Zulassung (Z 3 des § 10 PrR-G) nach. Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH war daher schon aus diesem Grund abzuweisen.

Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es zu einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; die dabei entstehenden Überschneidungen sind technisch nicht weiter vermeidbar. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, zugeordnete Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ – wie oben dargestellt – aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2008, Zl. 2006/04/0185, nicht mehr umfasst. Diese Übertragungskapazität konnte daher bei der gegenständlichen technischen Prüfung außer Betracht bleiben. Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehen sohin keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen; der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Befristung

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BldNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende

durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnte diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001 (ausgenommen die Übertragungskapazität „SALZBURG Gaisberg 94,0 MHz), mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.07.2006, GZ 611.112/0002-BKS/2006, mit Bescheiden der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-076, 06.10.2005, KOA 1.011/05-093, 94, 95, 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, 28.03.2006, KOA 1.011/06-020, 21, 22, 23, 24, 03.04.2006, KOA 1.011/06-035, 05.04.2006, KOA 1.011/06-036, 37, 38, 39, und 12.04.2006, KOA 1.011/06-042, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, mit Bescheiden der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-070, und 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, mit Bescheiden der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-098, 10.04.2007, KOA 1.011/07-001, 9, 10, 19, 20, 11.07.2007 KOA 1.011/07-034, 09.08.2007, KOA 1.011/07-038, 07.12.2007, KOA 1.011/07-058, 17.12.2007, KOA 1.011/07-053, 06.02.2008, KOA 1.011/08-016, 26.02.2008, KOA 1.011/07-057, 07.04.2008, KOA 1.011/08-013, 14, 15, 21.05.2008, KOA 1.011/08-025, 26.05.2008, KOA 1.011/08-022, 07.07.2008, KOA 1.011/08-027, und 28.01.2009, KOA 1.011/08-038, in den Beilagen 1-14, 16-30 und 32-69 bereits zugeordneten 68 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

Programmattung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 21. April 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, **per Fax und RSb**
2. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, z. Hd. Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, **per Fax und RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 70 zum Bescheid KOA 1.011/09-013

1	Name der Funkstelle	HALLWANG					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	Kronehit Radio BetriebsgmbH					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	92,30					
6	Programmname	Kronehit					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E04 26	47N50 01	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	500					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-15,0°					
15	Polarisation	Horizontal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	-1,0	-1,0	4,0	6,0	11,0	13,0
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	14,0	15,0	15,0	15,0	14,0	13,0
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	12,0	12,0	12,0	12,0	14,0	16,0
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	18,0	19,0	19,0	19,0	19,0	17,0
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	15,0	13,0	11,0	4,0	-1,0	-1,0
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	2,0	4,0	6,0	6,0	5,0	4,0
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		lokal	8 hex	FF hex			
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	3 hex	FF hex			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						